

Auszüge aus der AV-Abitur

§10 Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (4) Die Bearbeitungszeit beginnt nach Bekanntgabe der Aufgaben.
- (5) Für die Arbeit einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule geliefertes, gezähltes und gestempeltes Papier verwendet werden.
- (6) Der Prüfungsraum darf von den Kandidaten nur für kurze Zeit und nur einzeln verlassen werden.
- (7) Die Arbeit ist übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Ggf. ist die Arbeit unvollständig abzugeben. Sofern neben der Lösung die Aufgabe (Reinschrift) weitere Aufzeichnungen, insbesondere Entwürfe, angefertigt werden, sind sie deutlich als solche zu kennzeichnen. Gelingt es einem Kandidaten nicht, die Lösung einer Aufgabe zu finden oder einzelne Schwierigkeiten zu überwinden, kann er schriftlich auseinandersetzen, woran er gescheitert ist und wie er sich den weiteren Verlauf der Arbeit denkt.
- (8) Kandidaten, die die Arbeit vorzeitig abgeben, verlassen den Prüfungsraum. anschließend müssen die Kandidaten das Schulgelände verlassen. Der aufsichtführende Lehrer prüft bei der Abgabe der Arbeit, ob die zur Verfügung gestellten Bogen und Hilfsmittel vollständig zurückgegeben werden.

Auszüge aus der VO-GO

§ 35 Nichtteilnahme an Prüfungen

- (3) Nimmt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat verweigert oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erbringt, werden mit ungenügend bewertet.
- (4) Kann ein Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfungen nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 37 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung
 - getäuscht oder zu täuschen versucht,
 - andere als zugelassene Hilfsmittel in den Vorbereitungs- oder Prüfungsraum mitgebracht oder
 - sonst erhebliche Ordnungsverstöße begangen, so kann die Prüfungskommission je nach Art und Schwere der Verfehlung entweder diese Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewerten oder den Kandidaten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; wird der Kandidat ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Zusammenfassung: Pünktlich kommen - nichts mitbringen, insbesondere kein Handy. Bei Problemen die Schule anrufen. Bei Krankheit sofort zum Arzt und der Schule ein Attest schicken.